

# STADT WOLMIRSTEDT

## Die Bürgermeisterin



<b>Beschlussvorlage</b>		<b>öffentlich</b>
-------------------------	--	-------------------

<b>Beschluss-Nr.:</b> 018/2019-2024	<b>Datum:</b> 19.06.2019	<b>Zeichen:</b> BSR
--	-----------------------------	------------------------

Beratungsfolge			Beratungsergebnis		
Organ/Gremium	Sitzung am	TOP	Ja	Nein	Enth.
Stadtrat	02.07.2019				

**Betreff:**  
Entsendung eines Vertreters der Stadt Wolmirstedt in die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes "Untere Ohre"

**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt beschließt die Entsendung der Bürgermeisterin der Stadt Wolmirstedt oder eines Verwaltungsbeamten in die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“.

Bürgermeisterin	Fachdienstleiter	sachbearbeitender Fachdienst	
		Büro des Stadtrates	
M. Cassuhn		N. Heynemann	

**Sachdarstellung:**

Gemäß Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt obliegt die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung den Unterhaltungsverbänden. Die Gemeinden sind per Gesetz Mitglied.

Entsprechend § 54 (3) Satz 2 WG LSA entsendet die Stadt Wolmirstedt einen Vertreter in die Verbandsversammlung des UHV Untere Ohre.

Nach der Kommunalwahl am 26.05.2019 und der Bildung eines neuen Stadtrates ist der Beschluss über die Entsendung neu zu fassen. Entsandt werden kann entweder die Bürgermeisterin bzw. ein von ihm beauftragter Verwaltungsbeamter oder ein Einwohner der Stadt. Die Entscheidung darüber, welche der beiden Optionen zur Anwendung kommt, obliegt dem Stadtrat.

Sofern sich der Stadtrat dafür entscheidet, die Bürgermeisterin mit der Vertretung der Stadt Wolmirstedt im UHV Untere Ohre zu betrauen, greift im Weiteren § 60 (2) KVG LSA, wonach die Bürgermeisterin die Gemeinde vertritt und repräsentiert. Im Verhinderungsfalle (§ 67 (1) KVG LSA) übernimmt der allgemeine Vertreter die Aufgaben der Bürgermeisterin, welcher in Gemeinden ohne Beigeordnete, wie vorliegend, durch den Stadtrat gewählt worden ist.

Darüber hinaus kann die Bürgermeisterin einen Beamten oder Beschäftigten mit ihrer Vertretung auf bestimmten Aufgabengebieten oder in einzelnen Angelegenheiten beauftragen (§ 72 (1) KVG LSA). Damit wäre es möglich, einen weiteren (2.) Stellvertreter oder einen Mitarbeiter der Stadt Wolmirstedt für die Vertretung (1. Stellvertreter) hinzuzuziehen.

Fortsetzung Ergänzungsblatt Nr.

Mitwirkungsverbot gem. § 31 GO LSA bestand nicht

Mitwirkungsverbot gem. § 31, Abs. GO LSA bestand für

Finanzielle Auswirkungen?

ja

nein

1	2	3
Gesamtkosten der Maßnahme (Anschaffungs-/Herstellungskosten) in Euro:	Jährliche Folgekosten/-lasten in Euro:	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Beiträge) in Euro:

Veranschlagung: im Haushalt  ja  nein  
im Haushaltsjahr/Finanzplanjahr 2015  
Produktkonto: